BERICHT

über die

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

zum 31. Dezember 2016

der

CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH

1090 Wien

Lazarettgasse 14, AKH BT 25.3

Wien, 13. April 2017

201782
KAK/MID

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Kohlmarkt 8-10, 1010 Wien

Telefon: +43-1-537 37-0
Telefax: +43-1-537 37-53
HG, Wien, FN 96046w
bdo.at

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 1

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 2

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht 2
Erteilte Auskünfte 2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) 2

4. Bestätigungsvermerk 3
Bericht zum Jahresabschluss 3
Bericht zum Lagebericht 4

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016
Bilanz zum 31. Dezember 2016 I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016 II
Anhang für das Geschäftsjahr 2016 III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 IV

Andere Beilagen

Angaben der rechtlichen Verhältnisse V
Angaben der steuerlichen Verhältnisse VI
Angaben der wirtschaftlichen Verhältnisse VII
Kennzahlenübersicht VIII
Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses IX
Allgemeine Auftragsbedingungen X

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE
MEDIZIN GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE
MEDIZIN GmbH,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Umlaufbeschluss vom 5. Oktober 2016 der CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE
MEDIZIN GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2016 (Vorprüfung) sowie März bis April 2017 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage X) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber

der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 13. April 2017

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

BDO Austria GmbH
Kohlmarkt 8 -10
1010 Wien

Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Mag. Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Ce-M-M-
Research Center for Molecular Medicine
of the Austrian Academy of Sciences

BILANZ ZUM 31.12.2016

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	36.341,55	89
2. geleistete Anzahlungen	0,00	4
	36.341,55	**93**
II. Sachanlagen		
1. Einbauten in fremden Gebäuden	208.603,24	164
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.028.481,31	2.620
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	92.607,39	5
	3.329.691,94	**2.789**
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	**4.792,65**	**5**
	3.370.826,14	**2.887**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	**300.449,03**	**336**
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	227.108,28	278
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr (VJ: 0,00)	*0,00*	*0*
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	8.604
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr (VJ: 0,00)	*0,00*	*0*
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.222.820,03	2.260
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr (VJ: 0,00)	*0,00*	*0*
	2.449.928,31	**11.142**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	**1.988.155,22**	**527**
	4.738.532,56	**12.005**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**277.806,80**	**221**
SUMME AKTIVA	**8.387.165,50**	**15.113**

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital		
Stammeinlage	35.000,00	35
nicht eingeforderte ausstehende Einlage	-17.500,00	-18
	17.500,00	**18**
II. Kapitalrücklagen	1.202.503,77	10.881
III. Gewinnrücklagen		
Andere Rücklagen	0,00	122
	1.220.003,77	**11.021**
B. Investitionszuschüsse	**1.397.613,09**	**1.017**
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	41
2. sonstige Rückstellungen	1.632.975,30	753
	1.632.975,30	**794**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.819.295,25	844
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr (VJ: 1.733.956,34)	*1.819.295,25*	*844*
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr (VJ: 1.221,00)	*0,00*	*0*
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	66.324,65	62
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr (VJ: 52.446,81)	*66.324,65*	*62*
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr (VJ: 0,00)	*0,00*	*0*
3. sonstige Verbindlichkeiten	313.065,43	365
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr (VJ: 364.960,71)	*313.065,43*	*365*
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr (VJ: 0,00)	*0,00*	*0*
davon aus Steuern	*104.358,65*	*156*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*174.722,40*	*162*
	2.198.685,33	**1.271**
E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.937.888,01	1.009
SUMME PASSIVA	**8.387.165,50**	**15.113**

Anja Enders Giesinger

Ce-M-M-
Research Center for Molecular Medicine
of the Austrian Academy of Sciences

Anlage Ende Gewinn

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG ZUM 31.12.2016

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
1. Umsatzerlöse	701.956,82	840
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	0,00	-196
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	2.228,42	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	117.739,40	61
c) übrige	4.883.301,67	5.048
	5.003.269,49	5.109
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-2.121.162,47	-1.844
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-136.281,60	-233
	-2.257.444,07	-2.077
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-5.676.765,08	-5.467
b) soziale Aufwendungen *davon Aufwendungen für Altersversorgung 9.371,40 (VJ: 9.678,70)*	-9.371,40	-10
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-82.722,10	-81
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.335.654,68	-1.542
cc) sonstige Sozialaufwendungen	-186.095,97	-153
	-8.290.609,23	-7.254
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.084.998,80	-1.511
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-11.268,61	-71
b) übrige	-3.985.988,58	-3.871
	-3.997.257,19	-3.942
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg)	-9.925.082,98	-9.031
9. Erträge aus Beteiligungen	125.000,00	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0	0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	459,09	1
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	125.459,09	1
12. Ergebnis vor Steuern	-9.799.623,89	-9.031
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.762,60	-1
14. Jahresfehlbetrag	-9.801.386,49	-9.032
15. Auflösung von Kapitalrücklagen		
a) nicht gebundener	9.678.972,08	9.029
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	122.414,41	2
17. Jahresgewinn	0,00	0

Anhang des Jahresabschlusses 2016
der
CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 1

1. Allgemeine Grundsätze 1
2. Anlagevermögen 1
3. Vorräte 2
4. Aktive latente Steuern 3
5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 3
6. Rückstellungen 3
7. Verbindlichkeiten 3
8. Währungsumrechnung 3

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GUV 4

1. Anlagevermögen 4
2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 5
3. Stammkapital 5
4. Investitionszuschüsse 5
5. Rückstellungen 5
6. Verbindlichkeiten 6
7. Gewinn- und Verlustrechnung 6
8. Sonstige Angaben 7

A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses wurden beibehalten.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Aufgrund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 mussten Anpassungen der Vorjahreswerte und Gliederungen vorgenommen werden. Dies betrifft vor allem den Wegfall der Bewertungsreserve im Zusammenhang mit der daraus resultierenden Bildung der Gewinnrücklage, sowie die Änderung der Projektbewertungen und den damit verbundenen Ausweisänderungen. Mit Ausnahme der Bewertung der Projekte der Forschungsförderung wurden die bisher angewandten Bewertungsmethoden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten (siehe hierzu im Detail Abschnitt 3 Vorräte).

2. Anlagevermögen

Die Bewertung der entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und des abnutzbaren Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Den Abschreibungssätzen liegen folgende konzernweiten Nutzungsdauern zu Grunde:

	Jahre
EDV-Software	3
Wissenschaftliche Geräte	5
Einrichtungsgegenstände	5
EDV-Hardware	3
Bauliche Investitionen in fremden Gebäude	10

3. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit dem Einstandspreis bzw. mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt mit Ausnahme des Zentrallagers, welches bedingt durch die Lagersoftware mit dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren bewertet wurde.

Aufgrund des RÄG 2014 haben sich folgende Änderungen im Bereich der Projektbewertung ergeben: Ab 1.1.2016 werden Auftrags-Projekte über die noch nicht abrechenbaren Leistungen aktiviert. Bei den Projekten der Forschungsförderung wurde aufgrund der gängigen Bilanzierungspraxis im Forschungsbereich im Jahr 2016 die Bilanzierungsmethodik geändert: Die Erträge dieser kompetitiv eingeworbenen Drittmittelprojekte werden nunmehr über die sonstigen Forderungen (abrechenbare Kosten > erhaltene Anzahlungen) bzw. die passive Rechnungsabgrenzung (erhaltene Anzahlungen > abrechenbare Kosten) dargestellt. Der verlustfreien Bewertung wird dabei Rechnung getragen.

Projektdarstellung 1.1.2016 vor RÄG 2014		Projektdarstellung 1.1.2016 nach RÄG 2014	
I. Vorräte		*I. Vorräte*	
1. Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe	336.293,61	Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe	336.293,61
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	4.132.753,81		
abzüglich erhaltene Anzahlungen auf noch nicht abrechenbare Leistungen	-3.218.807,36		
	1.250.240,06		*336.293,61*
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		*II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände*	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	277.681,76	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	277.681,76
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	8.603.867,60	2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	8.603.867,60
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.346.319,40	3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.260.265,88
	10.227.868,76		*11.141.815,24*
D. Verbindlichkeiten		*D. Verbindlichkeiten*	
1. erhaltene Anzahlungen Projektförderungen	992.704,29		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	844.442,59	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	844.442,59
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	61.799,62	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	61.799,62
4. sonstige Verbindlichkeiten	364.960,71	3. sonstige Verbindlichkeiten	364.960,71
	2.263.907,21		*1.271.202,92*
F. Rechnungsabgrenzungsposten	*16.000,00*	*F. Rechnungsabgrenzungsposten*	*1.008.704,32*

4. Aktive latente Steuern

Mangels eines zu versteuernden Ergebnisses sowie kurz- und mittelfristig nicht hinreichend prognostizierbarer Werthaltigkeit unterbleibt der Ansatz des zum Bilanzstichtag ermittelten aktiven Steuerabgrenzungspostens.

5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

6. Rückstellungen

Übrige Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

8. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen sind mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet worden.

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet worden.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GUV

1. Anlagevermögen

unternehmensrechtlicher Anlagenspiegel 31.12.2016

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchung/ Umgliederung	Stand 31.12.2016	Stand 1.1.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2016	Stand 1.1.2016
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgenstände											
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	263.789,54	3.628,08	445,40	4.224,00	271.196,22	174.824,18	60.475,89	445,40	234.854,67	36.341,55	88.965,36
2. Geleistete Anzahlungen für immat. Anlagen	4.224,00	0,00	0,00	-4.224,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.224,00
	268.013,54	3.628,08	445,40	0,00	271.196,22	174.824,18	60.475,89	445,40	234.854,67	36.341,55	93.189,36
II. Sachanlagen											
1. Einbauten in fremden Gebäuden	195.182,74	54.931,35	0,00	0,00	250.114,09	31.631,09	9.879,76	0,00	41.510,85	208.603,24	163.551,65
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
Wissenschaftliche Geräte	9.795.109,00	1.173.315,74	1.674.257,87	-2.250,84	9.291.916,03	8.343.393,06	486.527,38	1.674.055,07	7.155.865,37	2.136.050,66	1.451.715,94
Bauteile Wissenschaftliche Geräte	1.380,00	0,00	0,00	0,00	1.380,00	1.380,00	0,00	0,00	1.380,00	0,00	0,00
Maschinelle Ausstattung	193.139,04	8.440,67	0,00	2.250,84	203.830,55	175.209,76	6.189,73	0,00	181.399,49	22.431,06	17.929,28
Einrichtungsgegenstände	1.940.337,36	29.924,28	1.764,33	0,00	1.968.497,31	1.200.525,91	188.891,39	1.561,55	1.387.855,75	580.641,56	739.811,45
EDV- und Bürogeräte	1.563.120,25	144.818,70	40.689,22	0,00	1.667.249,73	1.274.504,81	212.585,32	38.754,16	1.448.335,97	218.913,76	288.615,44
Geringwertige Wirtschaftsgüter	248.205,81	68.479,20	135.495,09	0,00	181.189,92	125.791,40	120.449,33	135.495,08	110.745,65	70.444,27	122.414,41
3. Anlagen in Bau	4.856,00	89.751,39	2.000,00	0,00	92.607,39	0,00	0,00	0,00	0,00	92.607,39	4.856,00
	13.941.330,20	1.569.661,33	1.854.206,51	0,00	13.656.785,02	11.152.436,03	1.024.522,91	1.849.865,86	10.327.093,08	3.329.691,94	2.788.894,17
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	4.792,65	0,00	0,00	0,00	4.792,65	0,00	0,00	0,00	0,00	4.792,65	4.792,65
	4.792,65	0,00	0,00	0,00	4.792,65	0,00	0,00	0,00	0,00	4.792,65	4.792,65
	14.214.136,39	1.573.289,41	1.854.651,91	0,00	13.932.773,89	11.327.260,21	1.084.998,80	1.850.311,26	10.561.947,75	3.370.826,14	2.886.876,18

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände sind Erträge in Höhe von € 1.238.435,56 enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

3. Stammkapital

Stammeinlage	€ 35.000
nicht eingeforderte ausstehende Einlage	€ -17.500
Stammkapital	€ 17.500

4. Investitionszuschüsse

	Stand 1.1.2016	Zuführung	Auflösung	Stand 31.12.2016
	€	€	€	€
Investitionszuschüsse	1.017.247,42	654.426,55	274.060,88	1.397.613,09

Die Investitionszuschüsse betreffen Mittelzuwendungen öffentlicher Stellen zur Finanzierung von wissenschaftlichen Geräten. Sie werden im Jahr der Mittelzuwendung dem Sonderposten zugeführt und analog zur Abschreibung der bezuschussten Anlage aufgelöst.

5. Rückstellungen

Rückstellung für	Stand zum 01.01.2016	Umgliederung	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand zum 31.12.2016
nicht konsumierte Urlaubstage und Zeitguthaben	439.334,85	0,00	439.334,85	0,00	484.109,29	484.109,29
Gutstunden	34.737,81	0,00	34.737,81	0,00	50.598,79	50.598,79
Drohverluste aus laufenden Projekten	39.059,85	0,00	16.879,14	22.180,71	0,00	0,00
Invalidenausgleichstaxe	20.880,00	0,00	20.880,00	0,00	17.600,00	17.600,00
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	7.795,00	0,00	7.795,00	0,00	7.780,00	7.780,00
ausstehende Eingangsrechnungen	67.182,96	1.248,76	81.965,11	5.568,00	179.189,65	160.088,26
Steuerrückstellungen	40.584,18	0,00	5.627,59	34.956,59	0,00	0,00
sonstige	144.466,73	-1.248,76	70.702,86	57.034,10	897.317,95	912.798,96
Summe	**794.041,38**	**0,00**	**677.922,36**	**119.739,40**	**1.636.595,68**	**1.632.975,30**

Unter den sonstigen Rückstellungen wurden im Berichtsjahr Vorsorgen für drohende Nachzahlungen von Dienstnehmer- und Dienstgeberabgaben der Jahre 2012 bis 2016 erfasst. Die Bildung einer Rückstellung für diesen Zeitraum ist aus Vorsichtsgründen vor dem Hintergrund steuergesetzlicher Änderungen sowie neuerer Judikatur hinsichtlich der Besteuerung von Stipendiaten erforderlich

6. Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit Bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag
	€	€	€	€
1. erhaltene Anzahlungen				
Projektförderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(992.704,29)	(0,00)	(0,00)	(992.704,29)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.819.295,25	0,00	0,00	1.819.295,25
(Vorjahr)	(844.442,59)	(0,00)	(0,00)	(844.442,59)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	66.324,65	0,00	0,00	66.324,65
(Vorjahr)	(61.799,62)	(0,00)	(0,00)	(61.799,62)
4. sonstige Verbindlichkeiten	313.065,43	0,00	0,00	313.065,43
(Vorjahr)	(364.960,71)	(0,00)	(0,00)	(364.960,71)
	2.198.685,33	0,00	0,00	2.198.685,33
Vorjahr:	(2.263.907,21)	(0,00)	(0,00)	(2.263.907,21)

Es bestehen keine Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt worden sind.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Ausmaß von € 279.081,05 Verbindlichkeiten aus Steuern und der sozialen Sicherheit und somit Aufwendungen, die nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

7. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren ermittelt.

Die im Posten § 231 (2) Z 6 lit. C UGB enthaltenen Aufwendungen betreffen nur noch Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

Es sind keine außerordentlichen Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

In der GuV sind aperiodische Umsätze von € 19.378,85 und aperiodische Aufwendungen von € 66.147,16 enthalten. Der Großteil dieser Aufwendungen betrifft das jährliche PhD Programm sowie Kosten der Mäusehaltung des letzten Quartals des Vorjahres. Die Umsätze aus den Vorperioden setzen sich zusammen aus der Umsatzbeteiligung 2015 der Cafeteria sowie die Aussetzungszinsen der Gesellschaftssteuer.

8. Sonstige Angaben

Verbundene Unternehmen:

Das CeMM - Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH mit Sitz in 1090 Wien, Lazarettgasse 14, AKH BT 25.3 ist eine 100% Tochtergesellschaft der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) mit Sitz in 1010 Wien, Dr. Ignaz Seipel-Platz 2. Von der ÖAW wird der Konzernabschluss erstellt, welcher sowohl den kleinsten als auch den größten Konsolidierungskreis abdeckt.

Die geschäftlichen Beziehungen zur ÖAW bestehen einerseits in der Finanzierung der Gesellschaft durch Gesellschafterzuschüsse und andererseits in der Durchführung der Gehaltsverrechnung für das CeMM durch die ÖAW Personalverrechnungsabteilung.

Mit dem Institut für Molekulare Biotechnologie GesmbH (IMBA) besteht ein Vertrag über die Nutzung des IMBA Tierhauses durch Mitarbeiter des CeMM.

Beteiligungen:

Per 31.12.2016 besteht eine 5% Beteiligung an der Haplogen GmbH mit Sitz in Campus Vienna-Biocenter VBC3, 1030 Wien. Die Höhe des Eigenkapitals (100%) per 31.12.2016 beträgt € 947.078,85 (VJ € 3.330.511,44), der Jahresüberschuss 2016 ist € 116.567,41 (VJ € 4.237.423,01).

Aufwendungen für den Abschlussprüfer:

Die auf das Geschäftsjahr 2016 entfallenen Aufwendungen für den Abschlussprüfer schlüsseln sich wie folgt auf:

Prüfung des Jahresabschlusses	€ 7.280,00
Andere Bestätigungsleistungen	€ 0,00
Steuerberatungsleistungen	€ 19.565,00
Sonstige Leistungen	€ 202,00

Finanzinstrumente:

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht verwendet.

Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen für nicht im Anlagevermögen ausgewiesene Vermögensgegenstände:

Als Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Miete, Leasing) ergeben sich die folgenden Werte für die Folgejahre:

	2017	2017-2021
Gebäudemiete inkl. Betriebskosten	€ 2.161.977,46	€ 10.809.887,29

Die **durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (VZÄ)** betrug:

	2016	2015
Arbeiter	0	0
Angestellte	115,22	109,27
GESAMT	115,22	109,27

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2016 sind keine weiteren Ereignisse eingetreten, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung des Unternehmens führen.

Ergebnisverwendung

Der im Geschäftsjahr entstandene Jahresfehlbetrag wird durch die Auflösung der nicht gebunden Kapitalrücklage abgedeckt.

Geschäfte zu nahe stehenden Personen

Bis auf die weiter oben erläuterten Geschäfte mit verbundenen Unternehmen wurden im Geschäftsjahr keine Geschäfte zu nahe stehenden Personen ausgeübt.

Geschäftsführung:

Im Geschäftsjahr oblag die Geschäftsführung Frau Anita ENDER und Herrn Prof. Dr. Giulio SUPERTI-FURGA gemeinsam.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführer können nicht publiziert werden, da es in den Arbeitsverträgen der Geschäftsführer keine Vereinbarung für die Offenlegung der Kompensation gibt. Die Offenlegung kommt zur Anwendung, sobald die Verträge der Geschäftsführer neu ausgestellt werden. Im Übrigen wird auf § 242 Abs. 4 UGB verwiesen.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden weder Vorschüsse, noch Kredite oder Haftungen für Mitglieder der Geschäftsführung übernommen.

Wien, 12. April 2017

Anita Ender

Anita Ender
Administrative Direktorin

Prof. Dr. Giulio Superti-Furga
Wissenschaftlicher Direktor

Lagebericht

I. Wirtschaftsbericht

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die CeMM - Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ist eine internationale, unabhängige und interdisziplinäre Forschungseinrichtung, in der Spitzenforschung betrieben wird, mit dem Ziel, eine vorbeugende und präzisere Medizin des 21. Jahrhunderts zu gestalten. Die Forschungsinteressen konzentrieren sich auf Krebs, Entzündungskrankheiten, immunologische und seltene Erkrankungen. Ein besonderer Forschungsschwerpunkt liegt dabei auf dem Verständnis der molekularen Ursachen von Erkrankungen und der Wirkungsweise von Arzneistoffen, um deren bestmöglichen personifizierten Einsatz zu ermöglichen und Nebeneffekte zu vermeiden.

Im Gegensatz zu vielen anderen hervorragenden Grundlagenforschungsinstituten dreht sich die Wissenschaft am CeMM konkret um den Menschen und dessen Erkrankungen, der sogenannten „Precision Medicine". Von enormer strategischer Bedeutung ist daher die Ansiedlung am größten medizinischen Forschungsstandort des Landes, d.h. mitten am Campus des Allgemeinen Krankenhauses (AKH Wien) und der Medizinischen Universität Wien (MedUni Wien). Am CeMM werden modernste Methoden und Technologien eingesetzt und weiterentwickelt (z.B. Genomik), und die letzten Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung mit realen klinischen Bedürfnissen zusammengeführt. Mehrere ForschungsgruppenleiterInnen am CeMM verfügen über eine zusätzliche Affiliation an der Medizinischen Universität Wien und sind teilweise als ÄrztInnen in der Klinik tätig. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse werden international in hochrangigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publiziert, und auf ihre Patentierbarkeit und kommerzielle Verwertbarkeit geprüft.

Jede Forschungsgruppe für sich (im Jahr 2016: 10 Principal Investigators, 1 Technical Department Head und 6 Adjunct Principal Investigators) bringt ihre eigene Kernkompetenz und technische Expertise ein. Eine Besonderheit des CeMM ist jedoch die erfolgreiche Gruppen- und fächerübergreifende Zusammenarbeit, die sich auch im Publikationsoutput des Instituts eindrucksvoll widerspiegelt. Das CeMM hat sich in wenigen Jahren (Einzug ins eigene Forschungsgebäude am Campus der Medizinischen Universität Wien und des Allgemeinen Krankenhauses Wien im Jahr 2010) erfolgreich national und international im biomedizinischen Spitzenforschungsbereich etabliert. Die CeMM Fakultät bildet ein wachsendes Kooperationsnetzwerk aus dem Wiener und internationalen Umfeld. Dies ermöglicht der biomedizinischen Gemeinschaft mittels Forschungskooperationen den Zugang zu postgenomischen Technologien und CeMM Expertise. Durch eine zunehmende Anzahl von anwendungsoffenen Forschungsergebnissen und Partnerschaften zur kommerziellen Weiterentwicklung und Verwertung wird außerdem der Anspruch erfüllt, eine Brücke zwischen Grundlagenforschung und medizinischer Anwendung zu schlagen.

Zu den bisher größten wissenschaftlichen Durchbrüchen zum besseren Verständnis von Krankheiten und in weiterer Folge einem konkreten Nutzen für die PatientInnen zählen die Entschlüsselung eines Mechanismus bei altersbedingter Makuladegeneration im Jahr 2011, die Entdeckung einer genetischen Mutation im Calreticulin-Gen (CALR), die für rund 15% von Myeloproliferativen Neoplasien (einer Art Blutkrebs) verantwortlich ist, im Jahr 2013, und im Jahr 2016 die Entdeckung, dass Artemisinine, eine zugelassene Wirkstoffgruppe gegen Malaria, Glukagonproduzierende Alpha-Zellen der Bauchspeicheldrüse in insulinproduzierende Zellen umwandeln – genau die Zellen, die bei Typ-1-Diabetes geschädigt sind. Auch eine Reihe von neuen Technologie-Entwicklungen sind aus den Forschungsarbeiten des CeMM in den letzten Jahren entstanden, so zum Beispiel „Pharmacoscopy" eine patentierte Methode zur ex vivo Vorhersage des Therapieerfolgs in hämatologischen Krebserkrankungen, basierend auf voll automatisierter Konfokalmikroskopie und eigens dafür entwickelten Bildanalysealgorithmen. Und das weit verbreitete ChIP-Seq-Verfahren zur genomweiten Darstellung regulierter Gene hat eine CeMM Gruppe durch die sogenannte

„ChIPmentation"-Methode entscheidend verbessert, beschleunigt und dadurch günstiger gemacht.

Das Bewusstsein und die Notwendigkeit für eine Sicherung und Verwertung von Forschungsergebnissen nimmt am CeMM einen hohen Stellenwert ein. Ein IP und Technology Transfer Manager hilft den WissenschaftlerInnen dabei, patentierbare Ergebnisse zu erkennen, entsprechende Erfindungsmeldungen rechtzeitig vor einer Publikation beim CeMM Management einzubringen, und nach Abschätzung der Verwertungsmöglichkeiten, geistiges Eigentum zu sichern. So konnte mit der zunehmenden Anzahl an anwendbaren Forschungsergebnissen, auch das Patentportfolio des Instituts weiter ausgebaut werden. Die CeMM Geschäftsführung ist in einem aktiven Austausch mit Industriepartnern, um in Absprache mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, geistiges Eigentum und Know-How weiter zu verwerten, was in der Vergangenheit bereits zu erfolgreichen Lizenzvereinbarungen und auch zu Spin-Off Gründungen geführt hat. Ziel ist es nicht nur einen kommerziellen Nutzen für das Institut zu lukrieren oder einen volkswirtschaftlichen Nutzen, z.B. durch Spin-Off Gründungen, zu erzielen, erst durch Partnerschaften mit der Industrie können aus Forschungsideen und Grundlagenforschungsergebnissen, Innovationen und Produkte zur Verbesserung der medizinischen Versorgung und Diagnose von PatientInnen entstehen.

Seit Mai 2013 ist das CeMM Partner des Exzellenznetzwerkes EU-LIFE (www.eu-life.eu). 13 Top Life Science Institute aus 13 Ländern Europas, unter ihnen das Center for Genomic Regulation (CRG) in Barcelona, das Friedrich Miescher Institute for Biomedical Research (FMI) in Basel, das Netherlands Cancer Institute (NKI) in Amsterdam sowie 10 weitere Partner mit gleichen Standards in puncto wissenschaftliche Exzellenz und Internationalität, bilden ein Netzwerk zum Austausch von Best Practices in den Bereichen Forschung, Forschungsmanagement und Ausbildung und setzen sich für eine Stärkung der Life Science Kompetenz und Qualität der Wissenschaft in Europa ein. Somit unterzieht sich das Institut einem freiwilligen Benchmarkingprozess zur Qualitätsentwicklung, und reagiert in Abstimmung mit vergleichbaren Life Science Instituten in Europa auf aktuelle Branchenentwicklungen, sowohl in wissenschaftlicher, als auch forschungspolitischer und strategischer Hinsicht. Als Beispiele für das Jahr 2016 können genannt werden: (a) die Veröffentlichung von drei Positionspapieren: zum Konzept des European Innovation Council, zur Implementierung von H2020, und EU-LIFE Ideen für FP9, (b) der erfolgreiche Start eines H2020 EU-geförderten Projekts zum Thema Förderung der Gleichberechtigung von Frauen in der Wissenschaft (LIBRA - Leading Innovative measures to reach gender Balance in Research Activities), oder (c) die Teilnahme der EU-LIFE Institute am sogenannten LEIDEN Ranking.

In Wien gehört neben der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, der CeMM Muttergesellschaft, die Medizinische Universität Wien zu den wichtigsten Partnern des Instituts. Sie ist die akademische Heimat der CeMM PhD StudentInnen, und es gibt strategische und viele erfolgreiche, wissenschaftliche Kooperationen zwischen der MedUni Wien und dem CeMM. So ist die Biomedical Sequencing Facility (BSF) Teil einer gemeinsamen Genomics Core Facility der MedUni Wien und des CeMM und die erste Technologie-Plattform für Next Generation Sequencing in der Biomedizin in Österreich. Genom Austria wiederum ist ein gemeinsames Wissenschafts-, Bildungs- und Kultur-Projekt zur Genomsequenzierung. Mit Genom Austria verbinden CeMM und die MedUni Wien das Anliegen, ihre Forschung verständlich zu machen und einen Anstoß zu geben, sich auf allen Ebenen öffentlich und rechtzeitig mit den Vorteilen und Risiken von neuen Technologien zu befassen, und die Rahmenbedingungen entsprechend mitzugestalten. Im Jahr 2016 wurde ein Basis-Rahmenvertrag zwischen CeMM und der MedUni Wien unterzeichnet, mit dem nun auch vertraglich festgehaltenen Willen, Synergien noch effizienter zu nutzen und neue Projekte anzustoßen, um beide Institutionen im globalen Wettbewerb um Sichtbarkeit und internationale Konkurrenzfähigkeit zu stärken und zugleich die generelle Attraktivität des Forschungsstandorts Wien zu unterstreichen.

Ebenfalls im Jahr 2016 wurde das Ludwig Botzmann Institute for Rare and Undiagnosed Disease (LBI-RUD) unter der Leitung von CeMM Principal Investigator Kaan Boztug gegründet. Neben der Basisfinanzierung durch die Ludwig Boltzmann Gesellschaft GmbH, sind auch das CeMM, die MedUni Wien und die St. Anna Kinderkrebsforschung am Forschungsprogramm des Institutes beteiligt. Der Forschungsschwerpunkt des LBI-RUD liegt auf der Entschlüsselung von seltenen Erkrankungen der Blutbildung, des Immunsystems und des Nervensystems. Diese Arbeiten werden nicht nur die Basis für die Entwicklung von personalisierten

Therapieansätzen für die unmittelbar Betroffenen bilden, sondern darüber hinaus einzigartige und neuartige Einblicke in die Humanbiologie liefern. Das Ziel des LBI-RUD ist es, unter Einbeziehung der Expertise der Partnerorganisationen ein koordiniertes Forschungsprogramm zu etablieren, das neben den wissenschaftlichen auch gesellschaftliche, ethische und ökonomische Gesichtspunkte mit einbezieht und berücksichtigt.

Generell wird am CeMM auf eine besondere Qualität im Dialog mit der Gesellschaft und auf den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen und Technologien geachtet. Dies spiegelt sich in bereits erwähnten Initiativen wider, im Berichtsjahr wurde aber auch eine neue Seminar-Serie unter dem Begriff „Responsible Research" am Institut etabliert. Es werden Weiterbildungsmöglichkeiten und Diskussionsforen für die CeMM WissenschaftlerInnen zu unterschiedlichen Themengebieten, von Animal Research über Biobanking, Data Protection, Diversity und vieles mehr angeboten.

Die Ausbildungs- und Arbeitssprache am CeMM ist Englisch. Die internationale Ausrichtung des Instituts (42 Nationen arbeiten am CeMM) und die damit verbundene kulturelle Vielfalt, sind ein wichtiger Bestandteil des Forschungserfolgs. Das Verhältnis von Frauen und Männern am Institut ist insgesamt ausgeglichen (ca. 55% Frauenanteil), auf Fakultätsebene betrug der Frauenanteil 2016 30%, auf Admin-Teamleiterebene 75%.

Das Institut wird von einem wissenschaftlichen Direktor, Prof. Dr. Giulio Superti-Furga, und einer administrativen Direktorin, Anita Ender, geleitet. Seit Februar 2015 ergänzt Frau Prof. Dr. Sylvia Knapp als Direktorin für Medizinische Angelegenheiten das Management Team und wurde mit den medizinischen und ethischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der CeMM Forschung betraut. Sie ist neben ihrer Funktion als Professorin für Infektionsbiologie an der MedUni Wien und CeMM Principal Investigator auch für die Koordinierung des CeMM PhD Programms zuständig. Prof. Dr. Giulio Superti-Furga und Anita Ender sind die beiden vertretungsberechtigten Geschäftsführer der CeMM GmbH.

Das CeMM Management wird seit 2006 von einem internationalen Wissenschaftlichen Beirat beraten. Dieses Scientific Advisory Board (SAB, http://www.cemm.oeaw.ac.at/about-us/advisory-board/) ist mit international ausgewiesenen ExpertInnen besetzt und bewertet alle 18 Monate die wissenschaftliche Leistung der einzelnen Forschungsgruppen, deren Publikationstätigkeit in internationalen Fachzeitschriften, die erfolgreiche Einwerbung von kompetitiven Fördermitteln, sowie andere Kriterien und Kennzahlen zur Messung wissenschaftlicher Exzellenz, und gibt Empfehlungen bezüglich der weiteren Entwicklung des Instituts, sowie bei Bedarf auch Einschätzungen zu Verwertungsvorhaben von geistigem Eigentum ab. Das letzte SAB Meeting fand von 9.-11. November 2015 in Wien statt, und das nächste Meeting ist für 10.-12. April 2017 angesetzt. Der allgemeine Teil der SAB-Berichte wird jeweils in den Jahresberichten/Research Reports des CeMM veröffentlicht.

Das CeMM finanziert sich aus einem Grundbudget der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und durch kompetitiv eingeworbene Drittmittel. Auf längere Sicht sollten auch über Intellectual Property- und Patentverwertungen Zusatzmittel lukriert werden, und das CeMM hat bereits einige Anstrengungen in diese Richtung unternommen. So konnte im Jahr 2014 von der erfolgreichen Auslizenzierung eines Patentes an die Firma Qiagen berichtet werden, was im Jahr 2016 mit der Markt-Einführung eines Diagnostik-Kits im letzten Quartal zu ersten Royalty-Einnahmen geführt hat. Weitere Verwertungsoptionen, wie die Weiterentwicklung und Auslizenzierung der oben erwähnten Pharmacoscopy-Technologie oder die therapeutische Verwertung des Calreticulin-Patents wurden initiiert. Hierzu wurden zwei Spin-Off Firmen, die Allcyte GmbH und die MyeloPro GmbH von CeMM Mitarbeitern gegründet. Die CeMM GmbH achtet in Abstimmung mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auf eine saubere Trennung zwischen den Forschungsinteressen des CeMM und den kommerziellen Interessen der Firmengründer. So können z.B. Geschäftsführer der Spin-Off Firmen über keine Anstellung an der CeMM GmbH verfügen.

Für die Zielvereinbarungsperiode 2015-2017 konnte für das CeMM ein um jährlich € 100.000 leicht steigendes Basisbudget mit der ÖAW verhandelt werden, was bei steigenden Personal- und hohen Fixkosten eine dringend benötigte Anhebung des Budgets bedeutete. Zusätzlich ist es Dank der sehr erfreulichen und raschen

Entwicklung des Forschungsoutputs gelungen, substantielle und prestigeträchtige Drittmittelprojekte einzuwerben. Dies waren im Jahr 2016 zum Beispiel ein WWTF Young Investigator Grant, ein ERC Proof-of-Concept Grant, und zwei WWTF Precision Medicine Grants. Weiters konnte mit Hilfe des ÖAW New Frontiers Research Infrastructure Programms ein neues Massenspektrometer für den Aufbau einer Metabolomics Unit angeschafft werden.

2. Geschäftsergebnis und Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** belaufen sich im Geschäftsjahr 2016 auf € 0,70 Mio. Zusammen mit der Bestandsveränderung iHv € 0,00 Mio. ergibt sich eine Betriebsleistung von € 0,70 Mio. (VJ: € 0,64 Mio.). Die Umsätze setzen sich im Wesentlichen aus Erlösen aus der Forschungsverwertung zusammen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** in Höhe von ca. € 4,88 Mio. enthalten wie im Vorjahr im Wesentlichen projektbezogene Forschungsförderungen, die Forschungsprämie sowie der Auflösung von Investitionszuschüssen (VJ: € 5,05).

Beim **Materialaufwand** und den sonstigen herstellungsbezogenen Leistungen war im Geschäftsjahr 2016 ein moderater Anstieg um 9% zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist durch erhöhte Serviceleistungen der CeMM Facilities und einem damit direkt relational verbundenen Anstieg der Verbrauchsmaterialien zu erklären. Der absolute Anstieg betrug ca. € 0,18 Mio.

Der **Personalaufwand** erhöhte sich im letzten Geschäftsjahr um ca. € 1,04 Mio. (14%) auf € 8,29 Mio. Dies ist neben dem Start der Forschungsgruppe von Georg Winter auf den Ausbau der bestehenden Gruppen, der Aufstockung der Administration und der Auszahlung von Diensterfindungsprämien zurückzuführen. Der Personalaufwand des Jahres ist durch eine im Berichtsjahr gebildete Rückstellung für drohende Nachzahlungen von Dienstnehmer- und Dienstgeberabgaben im Ausmaß von 0,76 Mio. EUR belastet. Die Anzahl der Vollzeitäquivalente ist im Vergleich zu 2015 im Durchschnitt mit 115 MitarbeiterInnen leicht angestiegen (VJ: 109).

Die **Abschreibungen** sind im laufenden Geschäftsjahr um € 0,43 Mio. auf insgesamt € 1,08 Mio. gesunken. Der CeMM Geschäftsführung und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ist die Gefahr dieser Entwicklung bewusst. Um den Anschluss an die technologische Entwicklung nicht zu verlieren und international kompetitiv zu bleiben, sind Re-Investitionen dringend erforderlich.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** blieben im abgelaufenen Geschäftsjahr mit einem leichten Anstieg um € 0,55 Mio. oder 1% mit € 3,9 Mio. auf Vorjahresniveau. Während die Beiträge zu wissenschaftlichen Organisationen aufgrund der Beteiligung an dem im Jahr 2016 gegründeten Ludwig Boltzmann Institute for Rare and Undiagnosed Disease (LBI-RUD) angestiegen sind, haben sich die Rechts- und Beratungskosten sowie die Gesellschaftssteuer nach Abschluss laufender Verfahren verringert.

In der Summe zeigt das **Ergebnis vor Steuern** von CeMM einen Verlust in Höhe von € 9,80 Mio.

Nach Auflösung der **Gewinnrücklage, welche sich als Einmaleffekt im Zuge der Umsetzung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 ergibt,** sowie der Auflösung der **ungebundenen Kapitalrücklage** ergibt sich in Summe ein **Bilanzergebnis** von Null.

3. Finanzlage

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand an **liquiden Mitteln** (Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbeständen) von € 0,5 Mio. um € 1,4 Mio. auf € 2,0 Mio. erhöht. Nach dem Einmaleffekt der vorzeitigen Kapitalzufuhr der ÖAW im Vorjahr, sank das **Eigenkapital** im Geschäftsjahr 2016 auf rund € 1,2 Mio. Die bilanzielle Eigenkapitalquote sowie die Eigenmittelquote im Sinne des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) ergeben 16,95% (VJ: 78,19%).

Der Anstieg der **Rückstellungen** stammt hauptsächlich aus der Bildung einer Vorsorge für drohende Nachzahlungen von Dienstnehmer- und Dienstgeberabgaben im Ausmaß von € 0,76. Die restliche Veränderung

der Rückstellungen betrifft höhere Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Gutstunden sowie Rückstellungen im Bereich Eingangsrechnungen.

4. Vermögenslage

Im Geschäftsjahr 2016 hat sich das **Anlagevermögen** um ca. € 0,5 Mio. auf € 3,4 Mio. gesteigert. Aufgrund der Gebäude- und Gruppenerstausstattung der Vorjahre und der fehlenden Mittel für Re-Investitionen werden die Abschreibungen voraussichtlich auch im Jahr 2017 die Investitionen übersteigen.

In den **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen** in Höhe von € 2,5 Mio. sind im Wesentlichen die zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen gegenüber Förderungsgebern, sowie die im Jahr 2017 zu stellende, aber das Jahr 2016 betreffende Abrechnung der Forschungsprämie enthalten. Der Rest betrifft vor allem Forderungen gegenüber dem Finanzamt.

Aufgrund des bereits erläuterten erhöhten Rückstellungsbedarfs hat sich das **Ergebnis** zum 31. Dezember 2016 im Vergleich zum Vorjahr deutlich verändert. Durch die verstärkte Vorfinanzierung von Drittmittel-Projekten, sowie der umfangreicheren Investitionszuschüsse, wurde die Liquidität kurzfristig bis zur Begleichung der Zahlungsverpflichtungen nach dem Bilanzstichtag gestärkt.

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2016 **liquide Mittel** in Höhe von € 2,00 Mio. aus (siehe 3. Finanzlage).

5. Forschung und Entwicklung (Forschungsbericht)

CeMM ist eine Forschungseinrichtung, deren Geschäftszweck die translationale Forschung in Molekularbiologie und Medizin ist. Ein Team von rund 130 internationalen WissenschaftlerInnen aus den Bereichen Medizin, Molekularbiologie, Bioinformatik, Chemie und verwandten Gebieten forscht an der Entschlüsselung der molekularen Ursachen von Erkrankungen. 10 Forschungsgruppen, 1 Department und 6 Adjunct Principal Investigators schließen die Brücke zwischen Grundlagenforschung und klinischer Praxis und arbeiten mit modernsten wissenschaftlichen Methoden an der Entschlüsselung der Ursächlichkeiten von Krankheiten auf molekularer Ebene, der Verbesserung von Diagnosemöglichkeiten und neuer bzw. verbesserter Therapien. Im Zentrum des Interesses stehen Infektionskrankheiten, Krebs, vor allem Leukämie, sowie Fragen der angeborenen Immunität gegen Krankheitserreger. Ein wichtiger Schwerpunkt ist die in-vitro-Untersuchung der molekularen Wirkungsweise von Arzneistoffen an menschlichen Zellen, um deren zielgerichteten Einsatz bei Patienten zu gewährleisten, und unnötige, wirkungslose Verabreichungen und Nebenwirkungen zu vermeiden.

Mit den Methoden der Proteomik, Genomik und Epigenomik verfolgt die Forschung des CeMM zwei wesentliche, strategische Ziele:

- Einerseits, die intellektuellen, wissenschaftlichen und technischen Grundlagen für ein neues, auf den molekularen Netzwerken basierendes Verständnis der inneren Abläufe gesunder und kranker Zellen zu schaffen;
- Zweitens, um darauf aufbauend, in Kooperation mit nationalen und internationalen klinischen Abteilungen, translationale Forschung für eine verbesserte, zielgerichtete, Patienten-orientierte Medizin zu betreiben.

Die Forschungsleistungen des wissenschaftlichen Personals werden am CeMM und z.T. in Kooperationen mit der Medizinischen Universität Wien, sowie anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen erbracht.

Das CeMM konnte sich im Jahr 2016 über viele wissenschaftliche Erfolge freuen. 85 (VJ: 85) Publikationen in wissenschaftlichen Top-Zeitschriften (darunter Cell, Nature Immunology, Nature Chemical Biology) belegen die erfolgreichen wissenschaftlichen Ergebnisse und eine intensive Forschungstätigkeit des CeMM. Hier einige Highlights:

- ForscherInnen am CeMM haben herausgefunden, dass durch ein Malariamedikament insulinproduzierende Betazellen in der Bauchspeicheldrüse entstehen - ein vielversprechender Therapieansatz für Typ-1-Diabetes.
- Der gefürchtete Bakterienbefall nach einer Hämolyse konnte durch eine CeMM-Studie erstmals erklärt werden: Zerfallsprodukte von geplatzten Blutzellen lähmen die Abwehrzellen des Immunsystems.
- Im Rahmen eines weltweiten Konsortiums konnten CeMM-ForscherInnen erstmals eine komplette epigenetische Karte der Blutbildung erstellen – ein wichtiges Werkzeug zur Erforschung von Krankheiten wie Leukämie.
- Ein von Geburt an im Körper vorkommender Antikörper schützt vor chronischen Entzündungen der Gefäßwände die zu Arteriosklerose führen; die Entdeckung einer Forschungsgruppe am CeMM könnte neue Therapien ermöglichen.
- Neue Mechanismen der DNA-Reparatur während der Zellteilung – ein Prozess, der vor allem bei Krebs eine entscheidende Rolle spielt – konnte von WissenschaftlerInnen des CeMM erstmals beschrieben werden.

Auf Fakultätsebene gab es im letzten Jahr folgende Änderungen:
Dr. Georg Winter konnte im Sommer 2016 als neuer CeMM Principal Investigator gewonnen werden. Vor seinem Wechsel nach Wien, arbeitete Dr. Winter als PostDoc in der Gruppe von Dr. James Bradner am Dana Farber Cancer Institute der Harvard Medical School in Boston. In seiner im Vorjahr in Science veröffentlichten und mit dem ASCINA Preis ausgezeichneten Arbeit entwickelte Dr. Winter mit seinen KollegInnen Moleküle, die spezielle Proteine erkennen und die „zelluläre Müllabfuhr" dazu bringen, diese Proteine abzubauen. Dadurch könne beispielsweise das Tumorwachstum eingeschränkt werden.
In Abstimmung mit dem Scientific Advisory Board wurde die Weiterentwicklung und Ausweitung des Departments für Proteomics um den Bereich Metabolomics beschlossen, was zur Ausschreibung eines neues Facility Heads geführt hat. Die Stelle wird im Laufe des Jahres 2017 besetzt. Frau Dr. Keiryn Bennett wird das CeMM mit Ende 2017 verlassen.
Und im September 2016 ist es gelungen, Frau Prof. Christine Mannhalter als neue Vorsitzende des Citizen Science Projects „Genom Austria“ zu gewinnen. Frau Prof. Mannhalter ist Professorin für Molekulare Diagnostik in der klinischen Chemie an der Medizinischen Universität Wien und war zuletzt Interimspräsidentin des Wissenschaftsfonds FWF. Durch die neue Vorsitzende soll die Professionalisierung und die strategische und wissenschaftliche Entwicklung von Genom Austria weiter vorangetrieben und der Dialog mit Wissenschaft, Gesellschaft und Politik vertieft werden.

Details zu den laufenden CeMM Forschungsprojekten und Vorhaben sind auf der CeMM Website www.cemm.oeaw.ac.at zu finden.

6. Zweigniederlassungen

Es bestehen zum Ende des Geschäftsjahres in Österreich und im Ausland keine Zweigniederlassungen.

II. Nachtragsbericht

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2016 sind keine weiteren Ereignisse eingetreten, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung des Unternehmens führen.

III. Allgemeine Risikoberichterstattung

Im Gegensatz zu einigen europäischen Staaten, wie Deutschland oder Schweden, wurden in Österreich aufgrund der angespannten Wirtschafts- und Finanzlage die öffentlichen Budgets für Forschung in den letzten Jahren eingefroren. Dies betraf auch die ÖAW, die für den Leistungszeitraum 2012 – 2014 bei steigenden Kosten mit weniger Mittel auskommen musste. Auch das CeMM war – trotz Erwähnung als einer der 6 Forschungsschwerpunkte im Strukturplan der ÖAW als Muttergesellschaft – von diesem Budgetengpass betroffen. Für die aktuelle Leistungsvereinbarungsperiode 2015 – 2017 ist es dem ÖAW Präsidium gelungen,

ein höheres Grundbudget zu akquirieren, was auch zu einer leichten Anpassung des CeMM Budget geführt hat. Da durch die angespannte wirtschaftliche Lage jedoch auch die Budgets von vielen Förderorganisationen und Universitäten betroffen waren, wurde auch die Einwerbung von Drittmitteln kompetitiver. Hier ist besonders die geschwächte finanzielle Lage des Wissenschaftsfonds (FWF) zu nennen, der die wichtigste Förderorganisation für die Grundlagenforschung des Landes darstellt. Auch das CeMM ist direkt davon betroffen, da der FWF auf die Budgetsituation und die insgesamt höhere Antragszahl mit der Streichung von Overheadkosten reagiert hat. Zusätzlich dürfen WissenschafterInnen seit 2016 nur mehr max. zwei laufende Einzelprojekte leiten, die nun auch mit einer Antragssumme von € 400.000 pro Projekt begrenzt sind.

Lag in den ersten Jahren die große Herausforderung für das CeMM darin, neben dem Aufbau der wissenschaftlichen Gruppen und der Verwaltungsstruktur, sehr viel Überzeugungsarbeit zu beweisen, um ein Community Projekt, wie das CeMM (ein für lange Zeit nur „virtuelles" ÖAW Institut) am Campus der MedUni Wien, am Grund des AKH/der Stadt Wien zu etablieren, und als ernsthafter Kooperationspartner und Arbeitgeber mit einer gewissen Zukunft und Erfolgschance wahrgenommen zu werden; liegt das Risiko nun also darin, den hart erarbeiteten Status zu halten, die Exzellenz und Reputation auch international weiter auszubauen, und das Institut für die Zukunft entsprechend abzusichern.

Die MedUni Wien gehört zu den wichtigsten Forschungspartnern des CeMM und spielt auch in der Ausbildung der CeMM StudentInnen eine große Rolle. Durch die Ansiedlung des CeMM am Campus der MedUni Wien ergeben sich viele Synergien und das CeMM konnte neben dem wissenschaftlich-klinischen Austausch auch von vorhandener Infrastruktur (z.B. Bibliothekszugang, IT Netzwerk, Kindergarten, etc.) profitieren. Obwohl die Zusammenarbeit gut funktioniert, bestand die Notwendigkeit diese Partnerschaft mit Hilfe eines Kooperationsvertrages für die Zukunft und bei wechselndem Personal zu sichern. Die CeMM Geschäftsführung hat deshalb Anfang 2016 mit dem MedUni Rektorat einen entsprechenden CeMM-MedUni Basis-Rahmenvertrag unterzeichnet, der die Zusammenarbeit und die Nutzung von Synergien in Zukunft weiter verbessern soll. In diesem Zusammenhang erscheint es dem CeMM Management auch wichtig, rechtzeitig in die Pläne der MedUni Wien zur Standortentwicklung eingebunden zu werden. Insgesamt sollen drei neue Forschungszentren auf dem Gelände des AKH und der MedUni Wien entstehen. Die Einrichtungen sind Teil eines Masterplans, der vorsieht, bis 2025 einen räumlich geschlossenen MedUni Campus AKH zu schaffen und massiv in Precision Medicine und Translational Research Infrastruktur zu investieren.

Der technologische Fortschritt erfolgt mit immer größerer Geschwindigkeit, sodass das CeMM einen immer höheren Anteil der Budgetmittel für Investitionen in neue Geräte aufbringen wird müssen, um mit den anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen mithalten zu können. Die Suche nach alternativen Quellen für die Finanzierung der Infrastruktur wird in den kommenden Jahren dringlicher und dadurch erschwert, dass Drittmittelprojekte im Allgemeinen keine Infrastruktur und nur bedingt Geräteanschaffungen fördern. Für das Jahr 2017 steht zum Berichtszeitpunkt voraussichtlich ein Budget von 8,7 Mio. EUR, also mit einer geringfügigen Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr von 0,1 Mio. EUR, zur Verfügung.

Das CeMM bemüht sich auch neue Wege für eine gezielte Verwertung von Forschungsergebnisse und Partnerschaften mit der Industrie zu finden. Da Umlaufbeschlüsse für jede Art der Verwertung der CeMM GmbH beim Präsidium der ÖAW eingebracht werden müssen, und Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse oft langwierig sind, kann es zu geschäftsgefährdenden Verzögerungen kommen. Die Einrichtung eines Experten-Beirates könnte die Abläufe optimieren. Eine allgemeine IPR Strategie wird derzeit in der Österreichischen Akademie unter Einbindung der GmbH Admin-Direktoren diskutiert.

Neben der nach wie vor angespannten budgetären Lage am CeMM, die zwar den wissenschaftlichen Betrieb des Instituts, aber keinerlei Reserven ermöglicht, ist die Befristung des Vertrages von Prof. Giulio Superti-Furga als wissenschaftlicher Direktor (zum Zeitpunkt des Prüfberichts bis 31.12.2017) ein Risiko für das Institut.

Es bestehen derzeit keine laufenden Rechtsstreitigkeiten. Im Fall der Forderungen aufgrund von Fehlberatungen des CeMM gegenüber der Steuerberatungskanzlei Writzmann in der Höhe von ca. 290.000 EUR wurde im Jänner 2016 eine Einigung getroffen. Das CeMM wurde in dieser Angelegenheit von der

IV. Prognosebericht

Für Jänner bis März 2017 wurde dem CeMM vom Gesellschafter ein Quartals-Budget von € 2,175 Mio. per Umlaufbeschluss zugesichert. Dies entspräche auf das Jahr hochgerechnet einer geringfügigen Steigerung von 0,1 Mio. EUR gegenüber dem Basisbudget von 2016.

Eine besondere Herausforderung am CeMM sind die hohen BIG Mietkosten, die zu Lasten des CeMM Forschungsbudgets gehen, und die steigenden Personalkosten mit vertraglich festgelegten Index-Anpassungen. Mit den derzeit veranschlagten EUR 8,7 Mio. kann nur im Zusammenhang mit erfolgreich eingeworbenen Drittmittelprojekten gewährleistet werden, dass das CeMM auch in 2017 denselben hohen Forschungsstandard im internationalen Vergleich halten kann. Dennoch sind auch regelmäßige Geräteinvestitionen notwendig, um kompetitiv zu bleiben.

Die CeMM Geschäftsführung baut darauf, dass die ÖAW und das BMWFW aufgrund der exzellenten Forschungsleistungen des Instituts in der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode für eine solide finanzielle Ausstattung und eine gesicherte wissenschaftliche Leitung des CeMM Sorge tragen wird, oder dem CeMM andere Möglichkeiten für Partnerschaften eröffnet, die eine stabile wissenschaftliche und finanzielle Zukunft des Instituts gewährleisten.

Im November 2016 wurde die Zukunftsstrategie der Life Sciences und des Pharmastandort Österreich von BMWFW Staatssekretär Dr. Harald Mahrer vor Journalisten im CeMM Forschungsgebäude präsentiert. In 7 der 9 erwähnten Handlungsfelder nimmt die ÖAW mit ihren Life Science Instituten bereits eine Vorreiterrolle ein. Sie zeigt damit nicht nur den Mut neue Zukunftsfelder früher als alle anderen aufzutun, sondern ist dadurch auch ein essentieller Partner für das Ministerium um die angeführten Ziele innerhalb der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode zu erreichen. Die Handlungsfelder der BMWFW Life Science Strategie, in denen die CeMM GmbH besonders stark ist: Kompetitive Grundlagenforschung, Zugang zu State-of-the-Art Forschungsinfrastruktur, Big Data, Personalisierte Medizin, Klinische Forschung, Wissenschafts-Wirtschaftskooperation und Translation, Dialog Wissenschaft – Gesellschaft.
https://www.bmwfw.gv.at/Presse/Documents/Life_Science_Strategie_barrierefrei.pdf

V. Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente zur Absicherung von Ausfall-, Zins- und Währungsrisiken werden beim CeMM derzeit nicht eingesetzt. Da sich die wesentlichen Forderungen von CeMM gegenüber öffentlichen Stellen richten, ist eine Absicherung gegen Ausfallrisiken nicht erforderlich. Nennenswerte Währungsverluste aus Lieferantenverbindlichkeiten oder Kundenforderungen sind aufgrund des sehr geringen Transaktionsvolumens in ausländischen Währungen nicht zu erwarten.

Wien, 12. April 2017

Geschäftsführung:

Prof. Dr. Giulio Superti-Furga
Wissenschaftlicher Direktor

Anita Ender
Administrative Direktorin

Firma:	CeMM - FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH
Sitz:	Wien
Geschäftsanschrift:	1090 Wien, Lazarettgasse 14, AKH BT 25.3
Gründung:	27.06.2001
Geschäftsjahr:	01.01.2016 bis 31.12.2016
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesellschaftsgröße:	mittelgroße Kapitalgesellschaft
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien, FN 208850h
Stammkapital:	EUR 0,00 Davon nicht eingefordertes ausstehendes Stammkapital EUR 0,00.

Gesellschafter:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	Österreichische Akademie der Wissenschaften	35.000,00	100

Geschäftsführung:	Name	seit	bis
	Prof. Dr. Giulio Superti-Furga	03.02.2005	
	Anita Ender	01.03.2014	

Das Firmenbuch/Compass weist für Österreich folgende weitere Funktionen der Geschaftsführer aus:

Geschäftsführer	Firma	Funktion
Prof. Dr. Giulio Superti-Furga	HAPLOGEN GmbH	Gesellschafter
Prof. Dr. Giulio Superti-Furga	Allcyte GmbH	Gesellschafter

Umlaufbeschlüsse

Mit Umlaufbeschluss vom 12.05.2016 wurde vereinbart, falls es zu keiner Wiederbestellung als Geschäftsführer für Prof. Dr. Giulio Superti-Furga kommt, er jedenfalls einen unbefristeten Dienstvertrag als Gruppenleiter (Principal Investigaor) an der CeMM GmbH erhält.

Mit Umlaufbeschluss vom 17.06.2016 wurde die Entlastung der Geschäftsführer für das Jahr 2015 sowie der Ausgleich des Bilanzverlustes iHv EUR 9.029.395,34 zum 31.12.2015 durch Auflösung der ungebunden Kapitalrücklagen beschlossen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde mit einem Jahresergebnis von € 0 fest gestellt.

Mit Umlaufbeschluss vom 26.09.2016 erklärt sich die alleinige Gesellschafterin der CeMM einverstanden und ermächtigt in diesem Zuge die Geschäftsführung den Lizenzvertrag mit der Firma MyeloPro Diagnostics and Research GmbH sowie den Lizenvertrag mit der in Gründung befindlichen Firma Allcyte GmbH abzuschließen. Auf die Einhaltung allfälliger Formvorschriften wird verzichtet.

Mit Umlaufbeschluss vom 21.12.2016 wurde beschlossen, dass das CeMM unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften ein Orbitrap Fusion Lumos Massenspektrometer der Firma Thermo Fisher Sientific zum Preis von EUR 750.000 netto über die Mittel des
NFRI-Grants 2015/06, gemäß Bewilligung vom 2. Mai 2016 iHv EUR 500.000 und aus Mitteln des CeMM anschaffen darf. Eine Zusatzfinanzierung der Gesellschafterin ist nicht vorgesehen.

Wichtige Verträge

Wichtige Verträge, die über den Rahmen der gewöhnlichen Gesellschaftstätigkeit hinausgehen, sind:

Mietvertrag

Mit 27.03.2009 wurde zwischen den Vertragsparteien

• der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (als Vermieter), und
• der CeMM - FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH (als Mieter)
ein Mietvertrag über die Nutzung von Räumlichkeiten im Gebäude der BIG am Gelände des AKH, 1090 Wien, abgeschlossen. Das Bestandsverhältnis beginnt am 01.01.2010 und wird unbefristet abgeschlossen. Die Mieterin verzichtet für die Dauer von 18 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes. Das tatsächliche Bestandsverhältnis begann mit 01.07.2010.

Vereinbarung über Nutzung Tierhaus

Mit 10.05.2011 wurde eine Vereinbarung über die Nutzung des gemeinsam von IMBA und IMP betriebenen Tierhauses zwischen

- der Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH (kurz IMBA), der Forschungsinstitut für Molekulare Pathologie GmbH (kurz IMP) und
- der CeMM - FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH

abgeschlossen. Der CeMM - FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH wird Platz für max. 560 IV-Käfige zur Verfügung gestellt. Diese Vereinbarung ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Kooperationsvertrag Haploset

Mit 27.03.2012 wurde die Kooperationsvereinbarung Haploset zwischen

- der Haplogen GmbH und
- der CeMM - FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH

über die Entwicklung einer Kollektion haploider Knock-out Zeillinien abgeschlossen. Haplogen wird für den Vertrieb und die Verbreitung der Zellen für akademische Einrichtungen und für Unternehmen sorgen. Durch diese Kooperationsvereinbarung möchte CeMM - FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH, dass die öffentlich finanzierte Forschung auch mittelfristig in kommerziell anwendbare Produkte überführt wird. Weiters hat die CeMM - FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH wie im Vertrag vorgesehen eine 5%-ige Beteiligung erworben.

An der Haplogen GmbH sind folgende Mitarbeiter der CeMM beteiligt:

Gesellschafter:
Prof. Dr. Giulio Superti-Furga

Nennenswerte Rechtsstreitigkeiten sind laut Auskunft der Geschäftsführung nicht anhängig.

Finanzamt:	Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg
Steuernummer:	256/7266
UID-Nummer:	ATU53617901
Steuerliche Vertretung:	BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft 1010 Wien, Kohlmarkt 8-10
Veranlagungen:	Die Veranlagung der Umsatzsteuer und der Körperschaftsteuer erfolgte bis einschließlich 2014.
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Zum Bilanzstichtag bestehen nach Berücksichtigung des steuerlichen Ergebnisses bis 2014 folgende unbeschränkt vortragsfähige steuerliche Verlustvorträge:

entstanden in	EUR
2001	126.877,03
2002	666.981,72
2003	1.619.244,75
2004	2.324.957,07
2005	2.578.543,84
2006	1.846.299,23
2007	3.583.945,95
2008	4.732.909,47
2009	6.412.957,01
2010	8.900.138,95
2011	11.596.695,34
2012	11.642.970,75
2013	10.535.377,03
2014	10.799.330,32

1. Vermögenslage (nach Fristigkeiten)

	31.12.2016 TEUR	%	31.12.2015 TEUR	%	+/- TEUR	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Vorräte	300	3,3	336	2,2	-36	-10,7
Lieferforderungen	227	2,5	278	1,8	-51	-18,2
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0,0	8.604	56,9	-8.604	-100,0
sonstige Forderungen	2.223	24,3	2.260	15,0	-37	-1,7
flüssige Mittel	1.988	21,7	527	3,5	1.461	277,4
Rechnungsabgrenzungsposten	278	3,0	221	1,5	57	25,8
	5.016	54,9	12.226	80,9	-7.209	-59,0
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	877	9,6	794	5,3	83	10,5
Lieferverbindlichkeiten	1.819	19,9	844	5,6	975	115,4
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	66	0,7	62	0,4	5	7,3
sonstige Verbindlichkeiten	313	3,4	365	2,4	-52	-14,2
Rechnungsabgrenzungsposten	1.938	21,2	1.009	6,7	929	92,1
	5.014	54,8	3.074	20,3	1.940	63,1
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	3	0,0	9.152	60,6	-9.149	-100,0
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögen	36	0,4	93	0,6	-57	-61,0
Sachanlagen	3.330	36,4	2.789	18,5	541	19,4
Finanzanlagen	5	0,1	5	0,0	0	0,0
	3.371	36,9	2.887	19,1	484	16,8
Reinvermögen	3.374	36,9	12.039	79,7	-8.665	-72,0

Sämtliche Betragsangaben sind auf TEUR gerundet.

2. Finanzlage - Geldflussrechnung

	2016 TEUR	2015 TEUR
1. Jahresfehlbetrag	-9.801	-9.031
2. Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs		
a. Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	-2	0
b. Buchwert ausgeschiedener Anlagen	2	0
	0	0
3. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens und aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.085	1.511
4. Verwendung Investitionszuschuss	-274	-355
5. Cashflow aus dem ordentlichen Ergebnis	-8.990	-7.875
6. Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	839	-339
7. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva		
a. Vorräte	36	233
b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	51	182
c. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	8.604	-8.604
d. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	39	-200
e. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-56	86
	8.674	-8.303
8. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva		
a. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0	-43
b. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	975	-891
c. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4	9
d. sonstige Verbindlichkeiten	-52	5
e. passive Rechnungsabgrenzungsposten	929	16
	1.856	-904
9. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten	2.379	-17.421

10. Zahlungen für Ertragsteuern		
a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-2	-1
11. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.377	-17.421
12. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)		
a. Erlös aus Anlagenverkauf	2	0
13. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-1.573	-1.038
14. Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0	0
15. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.571	-1.038
16. Einzahlung von Kapitalrücklagen	0	15.000
17. Investitionszuschüsse	655	488
18. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	655	15.488
19. Nettogeldfluss gesamt	1.461	-2.971
20. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	527	3.498
21. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.988	527

Sämtliche Betragsangaben sind auf TEUR gerundet.

Die dargestellte Geldflussrechnung für die Vergleichsperiode 2015 bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31.12.2015. Allfällige im Anhang des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beschriebene und durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 bedingte Umgliederungen von Vorjahresbeträgen der Bilanz zum 31.12.2016 spiegeln sich in dieser Geldflussrechnung nicht wider.

3. Ertragslage

	2016 TEUR	2015 TEUR	+/- TEUR	%
Umsatzerlöse	702	840	-138	-16,5
Bestandsveränderungen	0	-196	196	-100,0
Betriebsleistung	702	644	58	9,1
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-2.257	-2.077	-181	-8,7
Rohertrag I	-1.555	-1.433	-123	8,6
Personalaufwand	-8.291	-7.254	-1.036	-14,3
Rohertrag II	-9.846	-8.687	-1.159	13,3
sonstige betriebliche Erträge	5.003	5.109	-106	-2,1
sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.997	-3.942	-55	-1,4
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-8.840	-7.521	-1.319	17,5
Abschreibungen	-1.085	-1.511	426	28,2
Finanzerträge	125	1	125	>999,9
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-9.800	-9.031	-769	8,5
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-9.800	-9.031	-769	8,5
Steuern vom Einkommen	-2	-1	-1	-56,7
Ergebnis vor Rücklagen	-9.801	-9.032	-770	8,5
Veränderung von Rücklagen	9.801	9.032	770	8,5
Jahresgewinn	0	0	0	0,0

Sämtliche Betragsangaben sind auf TEUR gerundet.

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

		2016 EUR	2015 EUR
	Eigenkapital laut Bilanz	1.220.003,77	11.021.390,26
	Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	8.387.165,50	15.112.586,27
-	von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
-	Investitionszuschüsse	-1.397.613,09	-1.017.247,42
=	Gesamtkapital	6.989.552,41	14.095.338,85

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital x 100}}{\text{Gesamtkapital}}$	=	17,45 %	78,19 %

Die Berechnung der Eigenmittelquote erfolgt gemäß Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision KFS/RL 21 nach der Nettomethode.

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

		2016 EUR	2015 EUR
	Rückstellungen	1.632.975,30	794.041,38
+	Verbindlichkeiten	2.198.685,33	1.271.202,92
-	sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
-	von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
-	liquide Mittel	-1.988.155,22	-526.842,08
=	effektives Fremdkapital	1.843.505,41	1.538.402,22
	Ergebnis vor Steuern	-9.799.623,89	-9.030.691,41
-	Steuern vom Einkommen	-1.762,60	-1.125,00
+	Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	1.087.339,45	1.512.410,00
-	Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-2.228,42	-319,46
-	Auflösung Investitionszuschüsse	-274.060,88	-355.328,45
+/-	Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
=	Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	-8.990.336,34	-7.875.054,32

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital / Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	=	k. A. (negativer Mittelüberschuss)	k. A. (negativer Mittelüberschuss)

Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2016

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände		EUR	36.341,55
	31.12.2015	EUR	93.189,36

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2016	93.189,36
Zugang	3.628,08
Abschreibung	-60.475,89
Stand 31.12.2016	36.341,55

1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile		EUR	36.341,55
	31.12.2015	EUR	88.965,36

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2016	88.965,36
Zugang	3.628,08
Umbuchung Zugang	4.224,00
Abschreibung	-60.475,89
Stand 31.12.2016	36.341,55

2. geleistete Anzahlungen		EUR	0,00
	31.12.2015	EUR	4.224,00

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2016	4.224,00
Umbuchung Abgang	-4.224,00
Stand 31.12.2016	0,00

II. Sachanlagen		EUR	3.329.691,94
	31.12.2015	EUR	2.788.894,17

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2016	2.788.894,17
Zugang	1.569.661,33
Buchwert Abgang	-4.340,65
Abschreibung	-1.024.522,91
Stand 31.12.2016	3.329.691,94

1. Einbauten in fremden Gebäuden		EUR	208.603,24
	31.12.2015	EUR	163.551,65

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2016	163.551,65
Zugang	54.931,35
Abschreibung	-9.879,76
Stand 31.12.2016	208.603,24

2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		EUR	3.028.481,31
	31.12.2015	EUR	2.620.486,52

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2016	2.620.486,52
Zugang	1.424.978,59
Buchwert Abgang	-2.340,65
Abschreibung	-1.014.643,15
Stand 31.12.2016	3.028.481,31

3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		EUR	92.607,39
	31.12.2015	EUR	4.856,00

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2016	4.856,00
Zugang	89.751,39
Buchwert Abgang	-2.000,00
Stand 31.12.2016	92.607,39

III. Finanzanlagen

Beteiligungen		EUR	4.792,65
	31.12.2015	EUR	4.792,65

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2016	4.792,65
Stand 31.12.2016	4.792,65

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte		EUR	300.449,03
	31.12.2015	EUR	336.293,61

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		EUR	300.449,03
	31.12.2015	EUR	336.293,61

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Vorräte Betriebsstoffe	246.698,71	277.967,20
Zentrallager Betriebsstoffe	53.750,32	58.326,41
	300.449,03	336.293,61

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		EUR	2.449.928,31
	31.12.2015	EUR	11.141.815,21

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		EUR	227.108,28
	31.12.2015	EUR	277.681,76

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Forderungen L.u.L. Inland	163.182,36	268.462,76
Forderungen L.u.L. EU	52.884,37	6.800,00
Kreditorische Debitoren	7.163,55	0,00
Forderungen erbrachte n.n. fakturierte Leistungen	3.878,00	2.419,00
	227.108,28	277.681,76

2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		EUR	0,00
	31.12.2015	EUR	8.603.867,60

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Forderungen L.u.L. Inland verbundene Unternehmen	0,00	3.867,60
Forderungen an Gesellschafter	0,00	8.600.000,00
	0,00	8.603.867,60

Die Abweichung zum Vorjahr resultiert aus eine bereits im Jahr 2015 beschlossene, jedoch noch nicht geleistete Budgetzuteilung für das Jahr 2016.

3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		EUR	2.222.820,03
	31.12.2015	EUR	2.260.265,85

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Sonstige Forderungen	1.293.996,12	1.074.531,89
Zahllast Finanzamt	294.235,87	192.811,43
Verrechnungskonto FWF - Personalkosten	0,00	34.283,76
Verrechnungskonto Pensionskasse	12.800,00	12.800,00
Anzahlungen Lieferanten	14.040,88	9.280,59
Ausländische Vorsteuern	3.729,68	2.516,44
Gehaltsvorschüsse	0,00	2.500,00
Bezahlte Kautionen	0,00	1.702,14
Verrechnungskonto Gehälter	0,00	299,47
Sonstige Forderungen Valutabuchungen	0,84	0,01
Forderungen Finanzamt	75.261,73	0,00
Schwebende Gelder Kassa - Bank	779,85	0,00
Sonstige Forderungen Drittmittelprojekte	526.982,06	913.946,45
Umgliederung sonstige Forderungen	0,00	15.593,67
Noch nicht abziehbare Vorsteuer	993,00	0,00
	2.222.820,03	2.260.265,85

In den „sonstigen Forderungen“ ist mit EUR 1.160.912,88 im Wesentlichen die Forschungsprämie 2016 enthalten.

Die unter der Zahllast Finanzamt ausgewiesenen Beträge betreffen die Umsatzsteuervoranmeldungen Oktober bis Dezember mit EUR 294.235,87.

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		EUR	1.988.155,22
	31.12.2015	EUR	526.842,08

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
BA-CA 0127-04185/00	1.176.999,95	471.132,31
BAWAG/PSK 0013-1008-1783	400.000,00	27.000,00
Raiffeisen Bank 1040-4689	399.831,20	26.853,40
BA-CA 0127-04185/01	10.470,78	970,78
Kassa	853,29	885,59
	1.988.155,22	526.842,08

C. Rechnungsabgrenzungsposten		EUR	277.806,80
	31.12.2015	EUR	220.759,19

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	277.806,80	220.759,19

In der Rechnungsabgrenzung sind unter anderem die Abgrenzung Miete und Betriebskosten iHv TEUR 133, in Rechnung gestellte Personalkosten iHv TEUR 7, diverse im Voraus bezahlte Serviceverträge und Garantieverlängerungen im Ausmaß von rd TEUR 53, im Voraus bezahlte Reisekosten im Ausmaß von rd TEUR 2 und sonstige Abgrenzungen enthalten.

Passiva

A. Eigenkapital

I. Stammkapital		EUR	17.500,00
	31.12.2015	EUR	17.500,00
1. Stammeinlage		*EUR*	*35.000,00*
	31.12.2015	*EUR*	*35.000,00*
2. nicht eingeforderte ausstehende Einlage		*EUR*	*-17.500,00*
	31.12.2015	*EUR*	*-17.500,00*

Der Ausweis des Stammkapitals stimmt mit den Angaben im Firmenbuch überein.

II. Kapitalrücklagen		EUR	1.202.503,77
	31.12.2015	EUR	10.881.475,85

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2016 EUR	Verwendung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Kapitalrücklagen	10.881.475,85	9.678.972,08	1.202.503,77

III. Gewinnrücklagen		EUR	0,00
	31.12.2015	EUR	122.414,41
B. Investitionszuschüsse		EUR	1.397.613,09
	31.12.2015	EUR	1.017.247,42

Entwicklung der Investitionszuschüsse:

	Stand 01.01.2016 EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Investitionszuschüsse	1.017.247,42	274.060,88	654.426,55	1.397.613,09

C. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen		EUR	0,00
	31.12.2015	EUR	40.584,18

Entwicklung:

	Stand 01.01.2016 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Steuerrückstellungen	40.584,18	5.627,59	34.956,59	0,00

2. sonstige Rückstellungen	31.12.2016	EUR	1.632.975,30
	31.12.2015	EUR	753.457,20

Entwicklung:

	Stand 01.01.2016 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
sonstige Rückstellungen	753.457,20	677.922,36	119.739,40	1.677.179,86	1.632.975,30

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Rückstellung nicht konsumierte Urlaube	484.109,29	439.334,85
Rückstellung Gutstunden	50.598,79	34.737,81
Rückstellung übrige	1.090.487,22	271.589,54
Rückstellung Wirtschaftsprüfung	7.280,00	7.180,00
Rückstellung Steuerberatung	500,00	615,00
	1.632.975,30	753.457,20

Die übrigen sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (EUR 160.088,26), die Invalidenausgleichstaxe (EUR 17.600,00), Reinigungs- und Entsorgungsleistungen (EUR 36.500,00), Betriebskosten (EUR 10.000,00), Kosten für den Research Report (EUR 50.000), sowie die Weitergabe von Lizenzeinnahmen/Patentboni. Weiters wurde unter den sonstigen Rückstellungen Vorsorgen für drohende Nachzahlungen der Dienstnehmer- und Dienstgeberabgaben der Jahre 2012 bis 2016 erfasst (EUR 755.920). Die Bildung einer Rückstellung für diesen Zeitraum ist aus Vorsichtsgründen vor dem Hintergrund steuergesetzlicher Änderungen sowie neuerer Judikatur hinsichtlich der Besteuerung von Stipendiaten erforderlich.

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		EUR	1.819.295,25
	31.12.2015	EUR	844.442,59

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Verbindlichkeiten L.u.L. Inland	1.439.510,13	549.826,23
Verbindlichkeiten L.u.L. Inland	3.891,26	7.344,99
Verbindlichkeiten L.u.L. EU	320.455,66	120.214,83
Verbindlichkeiten L.u.L. EU	50,00	111,71
Verbindlichkeiten L.u.L. Drittland	11.490,60	1.457,34
Sonstige Verbindlichkeiten	43.897,60	165.487,49
	1.819.295,25	844.442,59

2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		EUR	66.324,65
	31.12.2015	EUR	61.799,62

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Verbindlichkeiten L.u.L. Inland	66.324,65	61.799,62

Die Verbindlichkeiten bestehen gegenüber der ÖAW iHv EUR 1.296,00 und der IMBA iHv EUR 65.028,65.

3. sonstige Verbindlichkeiten		EUR	313.065,43
	31.12.2015	EUR	364.960,71

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Verrechnungskonto GKK Wien (Lohn)	174.281,85	161.104,53
Verrechnungskonto Finanzamt Lohnabgaben	89.613,85	102.352,42
Verrechnungskonto VISA	21.577,03	7.897,67
Verrechnungskonto Stadtkassa	14.843,39	13.961,41
Erhaltene Anzahlungen Kunden	9.200,00	35.100,00
Verrechnungskonto Gehälter	1.343,53	0,00
Sonstige Forderungen vergebene Drittmittel	795,71	0,00
Verrechnungskonto GKK Wien (FDV)	440,55	786,68
Sonstige Verbindlichkeiten Valutabuchungen	420,49	3,50
Debitorische Kreditoren	376,62	3.754,51
Verrechnungskonto SV-DN Urlaub	172,41	0,00
Verrechnungskonto Finanzamt für Gebühren	0,00	39.999,99
	313.065,43	364.960,71

E. Rechnungsabgrenzungsposten		EUR	1.937.888,01
	31.12.2015	EUR	1.008.704,29

In der passiven Rechnungsabgrenzung sind im Wesentlichen Abgrenzungen aus Projekten der Forschungsförderung enthalten. Abgegrenzt wurde der Überhang an erhaltenen Geldmitteln über die bereits angefallenen Aufwendungen für Projekte.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für 2016

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Umsatzerlöse		
Erlöse aus Forschungsaufträgen 20%	0,00	-1.000,00
Erlöse aus Forschungsverwertung EU 0%	187.748,00	217.347,00
Erlöse aus Forschungsverwertung Drittland 0%	1.443,67	0,00
Erlöse aus Forschungsverwertung Inland 20%	207.252,60	321.004,00
Erlöse aus Arbeitsmarktförderungen	0,00	1.999,89
Erlöse aus Raummieten 20%	10.000,00	0,00
Erbrachte n.n.fakt. Leistungen	46.816,00	-3.450,09
Sonstige Erlöse 0%	11.244,87	11.400,85
Sonstige Erlöse 10%	7.026,99	1.400,00
Sonstige Erlöse 13%	142,42	0,00
Sonstige Erlöse 20%	175.813,42	218.703,42
Erlöse aus Sponsoringbeiträgen	37.900,00	25.866,67
Erlöse aus Vorperioden	16.494,43	46.499,32
Erlöse Eigenverbrauch 20%	74,42	400,10
	701.956,82	840.171,16

2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Bestandsveränderung noch nicht abrechenbare Leistungen	0,00	970.321,20
Wertberichtigung noch nicht abrechenbare Leistungen	0,00	-90.746,61
Wertberichtigung noch nicht abrechenbare Leistungen	0,00	-231.902,22
Bestandsveränderung noch nicht abrechenbare Leistungen	0,00	-844.122,45
	0,00	-196.450,08

3. sonstige betriebliche Erträge

a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	2.228,42	0,00

b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	117.739,40	60.920,27

c. übrige

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Forschungsprämie	1.160.912,88	919.509,40
Drittmittel - FWFPersonal	933.708,25	997.707,48
Drittmittel - EU - Projekte	635.377,77	2.393.951,48
Drittmittel - Sonstige	399.242,58	99.688,77
Drittmittel - WWTF	395.985,23	0,00
Drittmittel - Bund	385.665,72	2.085,02
Drittmittel - Stiftungen	299.560,86	15.739,56
Erträge Auflösung Investitionszuschüsse	274.060,88	355.328,45
Weiterverrechnete Personalkosten	196.890,11	0,00
Drittmittel - OeNB	94.817,61	73.870,59
Drittmittel - Länder	52.994,85	-10.000,00
Gesellschaftssteuer	27.649,98	0,00
Erlöse aus Reisekostenrefundierungen	11.575,36	14.359,38
Drittmittel - Spenden	8.500,00	28.500,00
Kursdifferenzen Erlöse	3.894,17	4.338,34
Drittmittel - FFG	2.000,00	3.000,00
Übrige betriebliche Erträge ÖAW	465,42	0,00
Übrige betriebliche Erträge IMBA	0,00	3.845,34
Bildungsprämie	0,00	1.342,81
EURO-Rundungsdifferenzen	0,00	5,39
Drittmittel - FWF Overheads	0,00	144.300,69
	4.883.301,67	5.047.572,70

Bei den unter dieser Position ausgewiesenen Erträgen aus Drittmittel handelt es sich um Erträge aus Projekten der Forschungsförderung.

4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

a. Materialaufwand

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Verbrauchsmaterial	1.826.983,55	1.602.700,26
sonstiger Materialaufwand IMBA	237.105,58	184.620,65
Bestandsveränderung Hilfs- und Betriebsstoffe	31.268,50	39.327,32
Mäusehaltung	20.837,95	17.028,94
Inventurdifferenzen	4.966,89	55,13
	2.121.162,47	1.843.732,30

b. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Sonstige wissenschaftl. Leistungen durch Dritte	74.463,18	75.208,39
Sonstige Leistungen durch Dritte	39.319,05	69.599,08
Fremdpersonal Inland	15.000,00	41.966,56
Freie Dienstverträge	16.648,99	18.235,00
Personalaufwand Projekte	-16.879,14	16.015,65
Sequenzierungen	2.690,00	6.840,30
Freie Dienstverträge - Dienstgeberbeitrag SV	3.424,25	3.589,25
Freie Dienstverträge - DB	749,21	820,58
Freie Dienstverträge - Kommunalsteuer	499,47	547,05
Freie Dienstverträge - DZ	66,59	72,95
Klassische Werkverträge	300,00	0,00
	136.281,60	232.894,81

5. Personalaufwand

a. Gehälter

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Wissenschaftler - Bruttogehalt	1.820.359,14	1.885.729,14
Wissenschaftler - Bruttogehalt	1.704.468,68	1.727.338,25
Admin. Personal - Bruttogehalt	1.226.534,18	1.191.300,49
Technisches Personal - Bruttogehalt	394.894,02	368.752,64
Technisches Personal - Bruttogehalt	395.911,36	310.097,50
Veränderung Abfertigungsrückstellung	64.636,98	34.737,81
Admin. Personal - Bruttogehalt	25.186,28	15.349,50
Veränderung Rückstellung f. nicht konsum. Urlaube	44.774,44	-65.911,02
	5.676.765,08	5.467.394,31

b. soziale Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Wissenschaftler - Dienstgeberbeitrag SV	359.823,55	365.217,37
Wissenschaftler - Dienstgeberbeitrag SV	327.859,73	319.945,11
Admin. Personal - Dienstgeberbeitrag SV	245.311,81	240.282,31
Technisches Personal - Dienstgeberbeitrag SV	85.261,22	66.043,53
Technisches Personal - Dienstgeberbeitrag SV	84.720,36	79.452,30
Wissenschaftler - FLAG	81.916,18	84.190,61
Wissenschaftler - FLAG	76.700,73	77.729,87
Freie bzw. verbilligte Mahlzeiten	64.393,12	62.707,55
Freiwilliger Sozialaufwand	63.816,39	40.964,55
Sachzuwendungen (Betriebsveranstaltungen)	57.886,46	49.649,41
Admin. Personal - FLAG	55.194,20	53.608,60
Wissenschaftler - Kommunalsteuer	54.607,66	56.578,13
Wissenschaftler - Kommunalsteuer	51.134,11	51.819,97
Admin. Personal - Kommunalsteuer	36.796,05	35.739,14
Wissenschaftler - BVK-Beiträge	26.762,21	27.065,07
Wissenschaftler - BVK-Beiträge	25.488,42	25.610,18
Admin. Personal - BVK-Beiträge	18.313,66	18.006,15
Technisches Personal - FLAG	17.815,99	13.954,43
Technisches Personal - FLAG	17.770,42	16.593,88
Invalidenausgleichstaxe	17.600,00	20.880,00

Techn. Personal - Kommunalsteuer	11.877,33	9.302,91
Techn. Personal - Kommunalsteuer	11.846,84	11.062,49
Pensionskassenbeiträge	9.371,40	9.678,70
Wissenschaftler - DZ	7.281,44	7.483,68
Wissenschaftler - DZ	6.818,27	6.909,03
Technisches Personal - BVK-Beiträge	5.948,78	4.540,43
Technisches Personal - BVK-Beiträge	5.836,47	6.092,88
Admin. Personal - Dienstgeberbeitrag SV	5.522,08	3.309,25
Admin. Personal - DZ	4.905,67	4.765,38
Wissenschaftler - Dienstgeberabgabe (U - Bahn)	4.840,00	4.581,83
Wissenschaftler - Dienstgeberabgabe (U - Bahn)	3.972,00	4.214,17
Admin. Personal - Dienstgeberabgabe (U - Bahn)	2.591,65	2.588,04
Technisches Personal - DZ	1.583,73	1.240,39
Technisches Personal - DZ	1.579,56	1.475,09
Technisches Personal - Dienstgeberabgabe (U - Bahn	1.222,00	1.246,00
Technisches Personal - Dienstgeberabgabe (U - Bahn	1.138,00	910,00
Admin. Personal - FLAG	1.133,38	690,73
Admin. Personal - Kommunalsteuer	755,62	460,49
Admin. Personal - BVK-Beiträge	372,56	164,27
Admin. Personal - DZ	100,75	61,39
Admin. Personal - Dienstgeberabgabe (U - Bahn)	54,35	39,96
Lohnabgaben Vorjahre	755.920,00	0,00
	2.613.844,15	1.786.855,27

6. Abschreibungen

a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
AfA Immaterielle Vermögensgegenstände	7.137,57	10.890,35
AfA - Software	53.338,32	54.965,60
AfA Investitionen in fremden Gebäuden	9.879,76	6.661,28
AfA Wissenschaftliche Geräte etc.	486.527,38	947.705,58
AfA Maschinelle Ausstattung	6.189,73	21.448,76
AfA Einrichtungsgegenstände	188.891,39	190.011,05
AfA EDV- und Bürogeräte	212.585,32	216.238,44
AfA Geringwertige Wirtschaftsgüter	120.449,33	62.864,65
	1.084.998,80	1.510.785,71

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Gesellschaftssteuer	0,00	64.000,00
Sonstige öffentliche Gebühren und Abgaben	11.268,61	7.399,53
	11.268,61	71.399,53

b. übrige

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Gebühren und Beiträge	117.524,30	23.738,01
Instandhaltung	529.344,24	479.320,02
Betriebskosten	674.543,03	675.309,71
Versicherungen	4.856,51	3.583,30
Transportaufwand	22.181,85	19.529,88
Reise- und Fahrtaufwand	149.452,83	163.540,21
Post und Telekommunikation	9.665,02	12.003,49
Mietaufwand	1.530.038,00	1.262.584,63
sonstige Mieten	19.192,60	21.228,89
Aus- und Weiterbildung	49.693,91	57.851,09
Büro- und Verwaltungsaufwand	119.874,24	110.295,91
Spesen des Geldverkehrs	8.610,47	6.202,85
Aufwand für Werbung	256.618,18	292.937,16
Rechts- und Beratungsaufwand	85.135,69	158.032,26
Buchwert abgegangener Anlagen	2.340,65	1.624,29
diverse betriebliche Aufwendungen	391.319,61	453.045,74
Personalkostenersatz MUW	15.597,45	130.059,60
	3.985.988,58	3.870.887,04

8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)

Die Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2016 EUR -9.925.082,98 (Vorjahr: EUR -9.031.415,46).

9. Erträge aus Beteiligungen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Beteiligungserträge	125.000,00	0,00

10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Zinsertrag Banken	459,09	724,05

11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)

Die Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2016 EUR 125.459,09 (Vorjahr: EUR 724,05).

12. Ergebnis vor Steuern

Das Ergebnis vor Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2016 EUR -9.799.623,89 (Vorjahr: EUR -9.030.691,41).

13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Kapitalertragssteuer	11,60	0,00
Körperschaftssteuer	1.750,00	1.750,00
Körperschaftssteuer Vorjahre	1,00	-625,00
	1.762,60	1.125,00

14. Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2016 EUR -9.801.386,49 (Vorjahr: EUR -9.031.816,41).

15. Auflösung von Kapitalrücklagen

a. nicht gebundener

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Auflösung Kapitalrücklagen	9.678.972,08	9.029.395,34

16. Auflösung von Gewinnrücklagen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Auflösung Gewinnrücklage	122.414,41	62.864,65
Zuweisung zur Bewertungsreserve (BWR)	0,00	-60.443,58
	122.414,41	2.421,07

17. Jahresgewinn

Der Jahresgewinn beträgt im Geschäftsjahr 2016 EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I.TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmun jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabenund beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug
1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen
(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.